

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Sulzbach
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Doppelhaushalt)
vom 11.04.2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2008, (GVBl. S. 79), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die aufgrund der Verfügung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems als Aufsichtsbehörde vom 09.04.2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	239.369 Euro	242.589 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	255.813 Euro	257.123 Euro
Jahresfehlbetrag	- 16.444 Euro	- 14.534 Euro
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	221.859 Euro	226.729 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	218.843 Euro	222.143 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	3.016 Euro	4.586 Euro
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro	0 Euro
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 Euro	0 Euro
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	400 Euro	400 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	570 Euro	570 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 170 Euro	- 170 Euro
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.444 Euro	3.024 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.290 Euro	7.440 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 2.846 Euro	- 4.416 Euro
e) der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	226.703 Euro	230.153 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>226.703 Euro</u>	<u>230.153 Euro</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0 Euro	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0,00 Euro
- verzinst langfristige Kredite auf	0,00 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftig Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) belasten, wird festgesetzt auf **0,00 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0,00 Euro**

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

	2019	2020
Grundsteuer A	325 v.H.	325 v.H.
Grundsteuer B	395 v.H.	395 v.H.

Gewerbsteuer

	380 v.H.	380 v. H.
--	----------	-----------

Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

	2019	2020
• für den ersten Hund	30,00 EUR	30,00 EUR
• für den zweiten Hund	50,00 EUR	50,00 EUR
• für jeden weiteren Hund	70,00 EUR	70,00 EUR
• für den ersten gefährlichen Hund	300,00 EUR	300,00 EUR
• für den zweiten gefährlichen Hund	500,00 EUR	500,00 EUR
• für jeden weiteren gefährlichen Hund	700,00 EUR	700,00 EUR

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 393) werden festgesetzt.

§ 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016	1.022.432 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017	1.011.130 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018	997.475 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019	981.031 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020	966.497 Euro

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1.000 Euro überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sind einzeln im jeweiligen Teilfinanzhaushalt darzustellen.

56379 Sulzbach, den 11.04.2019
Ortsgemeinde Sulzbach
In der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Ralf Hartenfels
Ortsbürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26.04.2019 bis 09.05.2019 während der Öffnungszeit (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems, Zimmer 408, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den 11.04.2019
Verbandsgemeindeverwaltung

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Dienstsiegel